

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2182 001

RVO § 1542

Von dem gesetzlichen Übergang eines Schadensrentenanspruchs, über den ein gerichtlicher Vergleich zwischen Verletztem und Schädiger zustande gekommen ist, wird das Recht des Verletzten, wegen veränderter Verhältnisse eine Abänderung des Vergleichs zu verlangen, im Umfang der Leistungen des Versicherungsträgers mit ergriffen.

ZPO § 323 Abs. 3

Die Abänderbarkeit gerichtlicher Vergleiche über künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen ist durch § 323 Abs. 3 ZPO nicht eingeschränkt.

BGH Urt. vom 9. Juli 1963 - VI ZR 197/62 - OLG Karlsruhe
LG Heidelberg

VI ZR 197/62

Verkündet am
9. Juli 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

1. der Frau Witwe G [REDACTED] geb. S [REDACTED] in E [REDACTED],
H [REDACTED],
2. der Frau Anna V [REDACTED] geb. G [REDACTED] in S [REDACTED],
E [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Hauptverwaltung
F [REDACTED], K [REDACTED] vertreten durch die Bezirks-
leitung in K [REDACTED], K [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Juli 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck,
Dr. Bode, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für R e c h t erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 7. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22. Juni 1962
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 10. Oktober 1945 kam der Schlosser Hermann M. durch einen von dem Ratsschreiber Julius G. verschuldeten Verkehrsunfall ums Leben. Er hinterließ seine am 6. Mai 1911 geborene Ehefrau und zwei minderjährige Kinder. M. hatte im Dienste der Deutschen Reichsbahn gestanden und war gegen Invalidität bei der Reichsbahn-Versicherungsanstalt, der Rechtsvorgängerin der Klägerin, versichert gewesen. G. ist 1946 gestorben und von den Beklagten beerbt worden. Er war gegen Haftpflicht beim Badischen Gemeindeversicherungsverband versichert.

Die Reichsbahn-Versicherungsanstalt gewährte den Kindern des M. Waisenrente und der Ehefrau bis Oktober 1946 die in § 1256 Abs. 2 RVO bestimmte Witwenrente, solange nämlich, wie noch beide Kinder nicht schon 6 Jahre alt und die Voraussetzungen dieser Bestimmung daher erfüllt waren.

In einem Schadensersatzprozeß der Hinterbliebenen gegen die Beklagten (3 O 23/47 LG Heidelberg) kam es am 20. Dezember 1949 zum Abschluß eines gerichtlichen Vergleichs, in dem sich die Beklagten für den Fall der Übernahme ihrer Verpflichtung durch den Badischen Gemeindeversicherungsverband u.a. verpflichteten, an Frau M. eine monatliche Rente von 110.- DM zu zahlen; alle mit der Klage geltend gemachten weitergehenden Ansprüche der Frau M. sollten hiermit abgegolten sein. Die Rente wurde Frau M. laufend unmittelbar von dem Badischen Gemeindeversicherungsverband gezahlt.

Auf Grund der Bestimmungen des 1955 geänderten Sozialversicherungs-Anpassungs-Gesetzes erhält Frau M. seit dem 1. August 1955 wieder eine Witwenrente. Die von der Klägerin zu zahlende Rente stellte sich einschließlich der Beiträge zur



Krankenversicherung der Rentner ab 1. Januar 1961 auf monatlich 185,96 DM, ab 1. September 1961 auf monatlich 186,22 DM und ab 1. Januar 1962 auf monatlich 196,16 DM.

Auf ihre Aufforderung erstattete der Badische Gemeindeversicherungsverband der Klägerin insgesamt 760,90 DM und versuchte, diese Beträge von den Zahlungen einzubehalten, die auf den Vergleich vom 20. Dezember 1949 an Frau M. zu leisten waren. Frau M. widersprach und drohte, aus dem Vergleich zu vollstrecken. Die Beklagten erhoben darauf gegen sie Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß die von der Bundesbahn-Versicherungsanstalt (der jetzigen Klägerin) an Frau M. bezahlte und künftig zu bezahlende Witwenrente auf die im Vergleich vereinbarte Rente anzurechnen und Frau M. insoweit nicht befugt sei, aus dem Vergleich zu vollstrecken. Frau M. verlangte widerklagend gemäß § 323 ZPO eine in das Ermessen des Gerichts gestellte Erhöhung des im Vergleich festgelegten Betrages (2 O 50/57 LG Heidelberg). Durch Urteil vom 24. Januar 1958 wurden Klage und Widerklage vom Landgericht abgewiesen.

Vom Badischen Gemeindeversicherungsverband aufgefordert, das Urteil als bindend anzuerkennen, erwiderte die Klägerin mit Schreiben vom 29. April 1958 unter Rückzahlung der erhaltenen 760,90 DM, daß der Ersatzanspruch insoweit fallen gelassen werde, als er die Erstattung der ab 1. August 1955 gezahlten Witwenrente betreffe, daß jedoch nicht für alle Zukunft auf die Erstattung der Aufwendungen an Witwenrente verzichtet werde. Die Beklagten nahmen darauf die gegen das Urteil eingelegte Berufung zurück.

In dem gegenwärtigen Rechtsstreit hat die Klägerin das Verlangen wieder aufgenommen, ihr die Beträge zu erstatten, die sie seit dem 1. August 1955 für Frau M. aufgewendet hat und

weiter aufwenden muß. Sie vertritt die Auffassung, der Schadensersatzanspruch der Frau M. sei nach § 1542 RVO auf sie übergegangen, Zahlungen des Badischen Gemeindeversicherungsverbandes an Frau M. seien ihr, der Klägerin, gegenüber unwirksam.

Die Beklagten haben dieser Ansicht widersprochen. Sie haben der Klägerin entgegengehalten, daß sie das Urteil des Landgerichts vom 24. Januar 1958 im Hinblick auf ihr Schreiben vom 29. April 1958 gegen sich gelten lassen müsse. Frau M. ist den Beklagten auf deren Streitverkündung im ersten Rechtszug als Streithelferin beigetreten.

Das Landgericht hat die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin ab 1. Januar 1961 monatlich im voraus 110.- DM zu zahlen Zug um Zug gegen den Nachweis einer auf die Klägerin lautenden vollstreckbaren Ausfertigung des Vergleichs vom 20. Dezember 1949. Die weitergehende Klage ist vom Landgericht abgewiesen worden. Das Landgericht hat anerkannt, daß die im Vergleich vom 20. Dezember 1949 festgelegte Schadensersatzforderung der Frau M. mit Wirkung vom 1. August 1955 gemäß § 1542 RVO auf die Klägerin übergegangen ist, eine weitergehende Berechtigung der Klägerin hat das Landgericht dagegen verneint, da Frau M. in dem Vergleich auf einen über 110.- DM monatlich hinausgehenden Anspruch verzichtet habe und dieser Verzicht auch gegenüber der Klägerin wirksam sei. Das Landgericht hat angenommen, daß den Beklagten gegenüber der Klägerin hinsichtlich der übergegangenen Forderung ein Leistungsverweigerungsrecht nach §§ 410, 412 BGB zusteht und sie daher nach § 274 BGB zur Zahlung der im Vergleich bestimmten Beträge nur gegen den Nachweis einer Umschreibung dieses Titels verurteilt werden können.

Mit der Berufung hat die Klägerin ihre Ersatzansprüche für die Zeit ab 1. Januar 1961 weiter verfolgt. Sie hat geltend gemacht, der Verzicht der Frau M. in dem Vergleich sei ihr gegenüber unwirksam gewesen; auf Grund der zwischenzeitlichen Veränderungen müsse die im Vergleich vereinbarte Rente auch nach § 323 ZPO auf mindestens die Beträge erhöht werden, die sie an Witwenrente und Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner für Frau M. entrichtete.

Die Beklagten sind diesem Begehren entgegengetreten und haben hiergegen die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts teilweise geändert und wie folgt neu gefaßt:

- " 1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin
 - a) 1 132,56 DM nebst 4% Zinsen seit dem 23. März 1962 und zwar 912,56 DM nebst Zinsen vorbehaltlos, 220,- DM nebst Zinsen dagegen lediglich Zug um Zug gegen den Nachweis einer auf die Klägerin lautenden vollstreckbaren Ausfertigung des in dem Verfahren vor dem Landgericht Heidelberg in Sachen M. ./G. (3 O 23/47) am 20. Dezember 1949 geschlossenen Vergleichs,
 - b) ab 1. Januar 1962 monatlich im voraus 196,16 DM und zwar 86,16 DM vorbehaltlos, 110,- DM dagegen lediglich Zug um Zug gegen den unter a) erwähnten Nachweis zu zahlen.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen."

Die weitergehende Berufung ist zurückgewiesen worden.

Mit der Revision erstreben die Beklagten die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht ist bei der Beurteilung der Frage, ob die Klägerin wegen der Beträge, die sie seit dem 1. Januar 1961 für Frau M. aufgewendet hat und weiter aufwenden muß, gegen die Beklagte Rückgriff nehmen kann, zutreffend davon ausgegangen, daß der Grundsatz des § 1542 RVO auch im vorliegenden Fall Platz greift, wo erst auf Grund der Bestimmungen des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. Oktober 1955 (BGBl I 653) wieder eine Witwenrente an Frau M. zu zahlen ist und im Zusammenhang damit für sie auch die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner von der Klägerin aufgebracht werden müssen. Die monatlichen Aufwendungen der Klägerin sind höher als die Schadensersatzrente von monatlich 110.- DM, auf die sich Frau M. mit den Beklagten am 20. Dezember 1949 verglichen hat. Mit Recht hat das Berufungsgericht daher angenommen, daß der Anspruch der Frau M. gegen die Beklagten auf Zahlung der im Vergleich festgelegten Rente nach § 1542 RVO auf die Klägerin übergegangen ist.

2.) Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist die Vergleichsrente für die Monate Januar und Februar 1961 unbezahlt geblieben. Für die Monate März bis Dezember 1961 hat sich das Verlangen der Klägerin nach Zahlung dieser Rente durch Hinterlegung der Beträge erledigt. Seit dem 1. Januar 1962 stehen die Zahlungen

wieder aus. Soweit der Klägerin im Berufungsurteil 220 DM und ab 1. Januar 1962 monatlich 110 DM zugesprochen worden sind, ist die Zuerkennung des Gläubigerrechts sachlich daher ohne weiteres gerechtfertigt.

3.) Der zu diesen Zahlungen verurteilenden Entscheidung des Berufungsgerichts steht nicht entgegen, daß die Beklagten in dem Rechtsstreit gegen Frau M. durch das Urteil des Landgerichts Heidelberg vom 24. Januar 1958 mit ihrer Feststellungsklage rechtskräftig abgewiesen worden sind. Unter Verken- nung des vorstehend erörterten Forderungsübergangs von Frau Mattern auf die Klägerin hatte das Landgericht zwar verneint, daß die von der Klägerin bezahlte und künftig zu bezahlende Witwenrente auf die im Vergleich vereinbarte Schadensersatz- rente anzurechnen sei. Wie das Berufungsgericht zutreffend er- wogen hat, kommt diesem Urteil aber im Verhältnis der Beklagten zu der Klägerin keine Rechtskraftwirkung zu. Die Klägerin war nicht Partei jenes Prozesses. Da sich der Forderungsübergang vollzogen hat, bevor der damalige Rechtsstreit anhängig wurde, hat sich die Rechtskraft des Urteils auch nicht nach § 325 ZPO auf die Klägerin als Rechtsnachfolgerin der Frau Mattern erstreckt. Daß die Klägerin das Urteil nach § 407 Abs. 2 BGB gegen sich gelten lassen müßte, scheidet gleichfalls aus, weil die Beklagten nach der Feststellung des Berufungsgerichts den Forderungsübergang bei Erhebung der Klage gekannt und gerade zur Grundlage ihres Klagebegehrens gemacht haben. Das Berufungs- gericht war an seiner Entscheidung auch nicht darum gehindert, weil die Beklagten im gegenwärtigen Rechtsstreit der Frau M. den Streit verkündet haben. Daß die Klägerin das Urteil vom 24. Januar 1958 dem Badischen Gemeinderversicherungsverband gegenüber nicht als für sich bindend anerkannt hat, ist schließ- lich bereits vom Landgericht des näheren dargelegt worden; un- verkennbar hat sich das Berufungsgericht bei seiner billigenden

Bezugnahme auf die Urteilsausführungen des Landgerichts dessen Würdigung zu eigen gemacht; sie ist rechtlich nicht zu beanstanden.

4.) Daß die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der oben genannten Beträge nur Zug um Zug gegen den Nachweis einer auf die Klägerin lautenden vollstreckbaren Ausfertigung des Vergleichs ausgesprochen worden ist, kann die Beklagten nicht beschweren und wird von ihnen auch nicht angegriffen.

II.

Was die Aufwendungen der Klägerin betrifft, die über die Höhe der im Vergleich vom 20. Dezember 1949 vereinbarten Schadensersatzrente hinausgehen, so hat das Berufungsgericht das Bestehen eines nach § 1542 RVO auf die Klägerin übergegangenen Schadensersatzanspruchs der Frau M. auch insoweit bejaht, obwohl diese sich mit den Beklagten seinerzeit auf die Zahlung einer Schadensersatzrente von nicht mehr als 110 DM verglichen hat.

1.) Nicht, daß das Berufungsgericht diesen Vergleich der Klägerin gegenüber für unwirksam gehalten hätte. Es ist vielmehr der Meinung, daß Frau M., da sie bei Abschluß des Vergleiches Inhaberin der Schadensersatzforderung gegen die Beklagten gewesen sei, über die Forderung habe verfügen können und der Vergleich daher für und gegen die Klägerin als Forderungsnachfolgerin in gleicher Weise wirke wie für und gegen sie selbst.

a) Diese Ansicht begegnet insofern Bedenken, als Frau M. auf Grund der Invalidenversicherung ihres tödlich verunglückten Mannes nach dem damaligen Sozialversicherungsrecht auf jeden Fall zumindest von der Vollendung des 60. Lebensjahres

oder dem vorherigen Eintritt ihrer Invalidität an (§ 1256 Abs. 1 Ziff. 1, 3 RVO mit Änderung durch § 21 Abs. 5 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949) eine Witwenrente zu erwarten hatte und ihre Schadensersatzforderung gegen die Beklagten daher in dem Umfang der zu gewährenden Leistungen dem Grunde nach bereits vor Abschluß des Vergleichs auf die Reichsbahn-Versicherungsanstalt, die Rechtsvorgängerin der Klägerin, übergegangen war (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 22. Dezember 1957 - VI ZR 222/56 - LM Nr. 8 zu § 852 BGB = VersR 1957, 802, 804 und die dort angeführte Rechtsprechung des Reichsgerichts und Bundesgerichtshofs).

b) Dagegen ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß sich, soweit Frau M. auf Grund des Änderungsgesetzes von 1955 versorgungsberechtigt geworden ist, der Forderungsübergang nach § 1542 RVO erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vollzogen hat. Denn daß nach den neuen Vorschriften Witwenrente bereits dann zu zahlen war, wenn die Witwe nur ein waisenrentenberechtigtes Kind erzog oder wenn sie schon das 45. Lebensjahr vollendet hatte, stand außerhalb des bisherigen Systems der Sozialversicherung und stellte die Gewährung neuer Ansprüche dar, für die vorher auch dem Grunde nach nicht schon eine Leistungspflicht des Versicherungsträgers bestanden hat (vgl. hierzu Urteil des erkennenden Senats vom 24. März 1954 - VI ZR 24/53 - LM Nr. 9 zu § 1542 RVO = VersR 1954, 537; vom 12. Juli 1960 - VI ZR 122/59 - LM Nr. 1 zu ArVNG = VersR 1960, 830). Die spätere Gewährung der Ansprüche hat den vorher abgeschlossenen Vergleich vom 20. Dezember 1949 nicht rückwirkend berühren können. Soweit die Klägerin auf Grund der neuen Vorschriften des Jahres 1955 die Witwenrente und die Beiträge zur Rentnerkrankversicherung leisten muß, ohne daß die Voraussetzungen eingetreten sind, unter denen diese Leistungen auch schon nach der früheren Gesetzeslage zu gewähren waren, muß die

Klägerin den Vergleich daher gegen sich gelten lassen.

c) Allerdings würden sich die Beklagten der Klägerin gegenüber nicht auf die Begrenzung ihrer Schadensersatzpflicht durch den Vergleich berufen können, wenn der Revision darin beizustimmen wäre, daß sich für den Versicherungsträger aus der Gewährung der Witwenrente in der Zeit bis Oktober 1946 und aus der nach damaligem Recht mit der Vollendung des 65. Lebensjahres wieder einsetzenden Rentenberechtigung der Witwe M. eine fortdauernde Schutzwirkung des Forderungsübergangs ergeben habe, kraft deren der Forderungsübergang auch hinsichtlich der hier in Rede stehenden Leistungen auf den Zeitpunkt des Unfalldes des Ehemannes M. zurückzubeziehen sei. Für diese Auffassung bezieht sich die Revision aber zu Unrecht auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 12. Juli 1960 - VI ZR 181/59 - (LM Nr. 31 zu §1542 RVO = NJW 1960, 2235 = VersR 1960, 833). Daß der Versicherungsträger kraft gesetzlichen Forderungsübergangs gegen zwischenzeitliche Verfügungen des Verletzten über die Schadensersatzansprüche gegen den Schadensurheber fortdauernd geschützt sei, hat der Senat damals in einem Falle angenommen, in dem der Verletzte infolge seines Unfalls zunächst berufungsunfähig und rentenberechtigt geworden war, eine vorübergehende Besserung seines Zustandes sodann seine Rentenberechtigung hatte entfallen lassen, aber mit dem künftigen Wiedereintritt seiner Invalidität gerechnet werden mußte. Damit ist der vorliegende Fall nicht vergleichbar. Denn während dort bei unverändert gebliebener Gesetzeslage nur Unterschiede der unfallbedingten Berufsbeeinträchtigung die Rentenberechtigung des Verletzten beeinflussten, sind hier durch Gesetzesänderung Ansprüche gewährt worden, für die im bisherigen System der Invalidenversicherung keine Grundlage bestand. Die Gedanken der von der Revision angeführten Entscheidung sind hier nicht anwendbar.

2.) Obwohl hiernach der gerichtliche Vergleich vom 20. Dezember 1949 auch für und gegen die Klägerin wirksam ist, hat das Berufungsgericht aber die Klägerin als Rechtsnachfolgerin der Frau M. für berechtigt gehalten, gemäß § 323 ZPO eine Erhöhung der Leistungen zu verlangen, zu denen sich die Beklagten im Vergleich verpflichtet haben. In Auslegung des Vergleiches hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die Vergleichsparteien damals die Schadensersatzforderung der Frau M. gegen die Beklagten geregelt haben, ohne daß sich der Verzicht auf weitergehende Ansprüche, den Frau M. aussprach, auch auf einen auf spätere allgemeine Erhöhung des Lohn- und Preisgefüges gestützten Anspruch auf Erhöhung der vereinbarten Rente bezogen hätte; im Gegenteil habe dem Vergleich, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, eine stillschweigend vereinbarte "Derzeitklausel" innegewohnt. Es müsse angenommen werden, daß die Vergleichsparteien, wenn sie die später tatsächlich eingetretene erhebliche Erhöhung der Löhne und Lebenshaltungskosten vorausgesehen hätten, eine entsprechende Erhöhung der vereinbarten Rente vorgesehen haben würden. Seit 1949 seien, wie aus der Auskunft der Bundesbahndirektion Karlsruhe vom 13. Februar 1962 hervorgehe, die Löhne und Gehälter im Durchschnitt um 100% gestiegen; bis zum 1. Januar 1961 habe die Steigerung sicher bereits mindestens 75% betragen. Billigerweise müßten sich die Beklagten daher nach dem Gebot von Treu und Glauben eine Erhöhung der vergleichsweise vereinbarten Rente mindestens auf die mit der Berufung verlangten Beträge gefallen lassen. Der materiell-rechtliche Anspruch auf Abänderung der Vereinbarung sei von dem gesetzlichen Forderungsübergang mit ergriffen worden. Daher seien die Beklagten verpflichtet, der Klägerin ihre Aufwendungen in voller Höhe zu erstatten.

Diese Beurteilung enthält keinen Rechtsfehler.

a) Mit Recht hat das Berufungsgericht die Annahme abgelehnt, daß es ein höchst persönliches, nicht übergangsfähiges

Recht der ursprünglich Beteiligten sei, wegen veränderter Verhältnisse die Abänderung eines von ihnen geschlossenen Schadensrentenvergleich verlangen zu können. Allerdings kann das Recht, eine Abänderung der Vergleichsbedingungen über die Ersatzpflicht des Schadensverantwortlichen zu verlangen, nicht von dem Anspruch des Verletzten auf Ersatz seines Schadens losgelöst werden: die Abänderbarkeit haftet dem Anspruch an. Eben darum aber geht das materielle Recht auf Änderung der getroffenen Abrede und die prozessuale Befugnis aus § 323 ZPO zur Geltendmachung dieses Änderungsrechts mit über, wenn und soweit der Schadensersatzanspruch des Verletzten wegen Verlust eines gesetzlichen Unterhaltsforderung nach § 1542 RVO auf einen Sozialversicherungsträger übergeht (vgl. Bötticher MDR 1950, 490; Schönke/Schröder/Niese Zivilprozeßrecht 8. Aufl. S. 347). Begrenzt sich der Übergang auch auf den Umfang der eigenen Leistung des Versicherungsträgers, so erstreckt er sich auf den Schadensersatzanspruch doch in dem Bestande, wie sich die Unterhaltsforderung entsprechend den jeweiligen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten bemessen haben würde; er begreift daher von vornherein auch eine etwaige Erhöhung der Ansprüche infolge späterer Veränderung der ursprünglichen Verhältnisse in sich ein (Urteil des erkennenden Senats vom 22. Oktober 1957 - VI ZR 222/56 - aaO). Dem entsprechend muß der Sozialversicherungsträger im Umfang seiner Rechtsnachfolge auch die Abänderung eines Vergleiches verlangen können, den der Verletzte mit dem Ersatzpflichtigen geschlossen hat.

b) Das Berufungsgericht hat bei seiner Entscheidung über die Anpassung der Vergleichsvereinbarungen an die seit dem Vergleichsabschluß eingetretene allgemeine Veränderung der Lohn- und Preisverhältnisse nicht verkannt, daß die Grundlagen des Vergleichs gewahrt bleiben mußten und die im Vergleich vereinbarte Schadensersatzleistung der Beklagten nur insoweit anders bemessen werden durfte, als sich der nach diesen Grundlagen zu ersetzende Schaden

infolge jener Veränderung erhöht hat. In welchem Maße dies anzunehmen war, unterlag nach § 287 ZPO der freien Schätzung des Berufungsgerichts. Weder mußte es die Ziffern übernehmen, von denen die Klägerin bei ihrer Schadensberechnung im Schriftsatz vom 8. März 1962 ausgegangen ist, noch kann die Schadensschätzung, die das Berufungsgericht vorgenommen hat, damit angegriffen werden, daß diese Schadensberechnung der Klägerin fehlerhaft gewesen sei. Das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht gelangt ist, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

c) Wenn die Klägerin ihr Klagebegehren auch erst in der Berufungsbegründungsschrift vom 15. Juni 1961 damit begründet hat, daß die im gerichtlichen Vergleich vom 20. Dezember 1949 vereinbarte Leistungspflicht der Beklagten in Anwendung des § 323 ZPO mit den veränderten Verhältnissen in Einklang gebracht werden müsse, so hat sich das Berufungsgericht doch mit Recht durch die Bestimmung des § 323 Abs. 3 ZPO nicht gehindert gesehen, dem Verlangen der Klägerin auch schon für die voraufgegangene Zeit vom 1. Januar 1961 an zu entsprechen. Zwar hat die die dem § 323 ZPO durch Gesetz vom 13. August 1919 (RGBl 1448) nachträglich angefügte Bestimmung des Abs. 4 die Vorschriften der vorgehenden Absätze zur Abänderbarkeit von Urteilen über künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen auf inhaltlich gleichartige Schuldtitel des § 794 Abs. 1 Nr. 1 und 5 für entsprechend anwendbar erklärt. Das kann aber nicht dahin verstanden werden, daß die Abänderbarkeit eines gerichtlichen Vergleichs denselben Regeln unterstellt worden sei wie die Abänderbarkeit eines Urteils. Wenn das Gesetz in § 323 ZPO die Möglichkeit geschaffen hat, durch Änderung des Urteils einer nachträglichen Veränderung der Verhältnisse Rechnung zu tragen, die für die Verurteilung zu den künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen maßgebend gewesen sind, so charakterisiert sich diese Sonderregelung dadurch, daß durch Anwendung der *clausula rebus sic stantibus* einerseits

Gesichtspunkten materiell-rechtlicher Natur Raum gegeben und andererseits der verfahrensrechtliche Weg aufgezeigt wurde, auf dem die Anpassung an die veränderten Verhältnisse gegenüber der voraufgegangenen gerichtlichen Entscheidung durchgesetzt werden kann (BGHZ 34, 110, 115/116). Da die Abänderungsklage zumeist einen Einbruch in die Rechtskraft des früheren Urteils bedeutet, war es notwendig, daß besonders geregelt wurde, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Begrenzungen eine sachliche Änderung des Urteils möglich sein sollte. Das Gesetz hat damit für die Abänderung von Urteilen eine eigene materiell-rechtliche Grundlage geschaffen. Bei gerichtlichen Vergleichen ist eine solche jedoch von vornherein gegeben. Als Rechtsgeschäft des bürgerlichen Rechts unterliegt der gerichtliche Vergleich nicht anders als ein privatschriftlicher Vergleich hinsichtlich der Wirksamkeit seines Zustandekommens, seines rechtlichen Bestandes, seiner Anfechtbarkeit oder Abänderbarkeit den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften und Rechtsgrundsätzen. Daß er vor einem Gericht geschlossen und gerichtlich protokolliert wird, ist nur insofern von - verfahrensrechtlicher - Besonderheit, als er das Prozeßverfahren, in dem er zustande gekommen ist, in der Regel beendet und einen vollstreckbaren Titel darstellt. Ob eine der Vertragsparteien des Vergleichs wegen veränderter Umstände eine Umgestaltung der im Vergleich vereinbarten Pflicht zu wiederkehrenden Leistungen verlangen kann, beurteilt sich nach den Grundsätzen des sachlichen Rechts, wie sie in der Lehre von der Geschäftsgrundlage herausgebildet worden sind. Daß mit der Vorschrift des § 323 Abs. 4 ZPO erst die sachlich-rechtlichen Grundlagen für die Abänderbarkeit gerichtlicher Vergleiche hätten geschaffen werden sollen, scheidet daher völlig aus. Ebenso wenig ist aber auch ein Anhalt dafür gegeben, daß die Grundsätze des materiellen Rechts in Bezug auf die Abänderbarkeit gerichtlicher Vergleiche durch § 323 Abs. 4 ZPO hätten eingeeengt werden sollen. Eine solche Annahme erschiene umso befremdlicher, als gerichtliche Vergleiche dann

ungünstiger gestellt worden wären als außergerichtliche, wofür kein vernünftiger Grund ersichtlich ist. So hat denn auch das Reichsgericht schon anerkannt, daß die Bestimmung des § 323 Abs. 4 ZPO an den sachlich-rechtlichen Grundsätzen der Abänderbarkeit von Vergleichen nichts geändert hat; durch die Vorschrift wird nur klargestellt, daß die Eigenschaft eines Vergleichs als eines gerichtlichen (oder die eines Vertrages als eines vollstreckbaren) der Abänderbarkeit aus sachlich-rechtlichen Gründen nicht entgegensteht (RG Warn. 1936 S. 48, 50 und die dort angeführten weiteren Entscheidungen). Daran ist festzuhalten. Danach kommt die für die Abänderung von Urteilen geltende Schranke des § 323 Abs. 3 ZPO bei der Abänderung gerichtlicher Vergleiche nicht in Betracht (so auch Stein/Jonas ZPO 18. Aufl. § 323 Anm. IV 2; Baumbach-Lauterbach ZPO 27. Aufl. § 323 Anm. V A; Wieczorek ZPO § 323 Anm. G II b; Sydow/Busch ZPO 22. Aufl. § 323 Anm. 7; Lindemann in JW 1937, 2784; Ziege in JR 1960, 102; anderer Ansicht Rosenberg Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts 8. und 9. Aufl. S. 632 entgegen den früheren Auflagen, zuletzt 7. Aufl. S. 609; Bull- mit Gegenüberstellung untergerichtlicher Entscheidungen - in FamRZ 1961, 518).

d) Dem Berufungsgericht ist schließlich auch darin beizutreten, daß die Einrede der Verjährung nicht durchgreift. Ob der Anspruch auf Abänderung eines gerichtlichen Vergleichs über wiederkehrende Leistungen überhaupt verjährt, ist nicht minder zweifelhaft als die Frage der Verjährung von Ansprüchen auf Abänderung von Urteilen über künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen (vgl. hierzu BGHZ 33, 112, 116 ff; 34, 110, 119). Wenn eine nach § 852 BGB zu bemessende Verjährung in Betracht kommt, so könnte sie erst begonnen haben, nachdem sich die Lohn- und Preisverhältnisse so geändert hatten, daß Frau M. oder die Klägerin, soweit sie deren Rechtsnachfolgerin geworden ist, nach den Grundsätzen des materiellen Rechts die Umgestaltung

des Vergleiches verlangen konnte. Für die Verjährung des Abänderungsanspruchs der Klägerin wäre es weiter darauf angekommen, wann die Klägerin die Kenntnis davon erlangt hat, daß die Vereinbarungen des Vergleichs angesichts der Entwicklung des Unterhaltsschadens der Frau M. für die Zukunft keine gerechte Grundlage für die Schadensregulierung mehr bildete, - eine subjektive Verjährungsvoraussetzung, an deren Vorliegen bei der Schwierigkeit der Einschätzung des weiteren Ablaufs wirtschaftlicher Entwicklung besonders strenge Anforderungen gestellt werden müssen (BGHZ 33, 112, 118). Es wäre Sache der Beklagten gewesen, hierzu die nötigen tatsächlichen Beurteilungsgrundlagen darzulegen. Daran haben sie es fehlen lassen, obwohl solche Darlegungen umso mehr veranlaßt waren, als das Urteil des Landgerichts Heidelberg vom 24. Mai 1958 Frau M. mit ihrem damaligen Abänderungsbegehren abgewiesen hatte. Wie das Landgericht hervorgehoben hat, sind die Löhne und Gehälter nach dem 24. Mai 1958 fortlaufend weiter gestiegen. Ob und inwieweit der Abänderungsanspruch der Klägerin verjährt gewesen sein könnte, als er im Juni 1961 rechtshängig wurde, ist nicht zu ersehen.

Die Revision muß hiernach als unbegründet zurückgewiesen werden.

Nach §§ 97, 100 ZPO haben die Beklagten die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner